



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 58/2026

September 2026

Registernummer: 25412265365-88

Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation der AMLA zum Entwurf von Leitlinien für die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung gemäß Art. 26 Abs. 5 AMLR (EU) 2024/1624

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.
RA Dr. Alexander Belz
RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)
RAin Dr. Regina Michalke
RA Rolf G. Pohlmann
RA JR Stephan Schultz
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK
RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Dr. Maximilian Gerhold
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Andreas von Máriássy
RA Maximilian Müller, LL.M.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Dr. Frank Remmert

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung gemäß Art. 26 Abs. 5 der Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 (nachfolgend „AMLR“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Leitlinien-Entwurf ist insgesamt rechtswidrig, überbordend, überreguliert und unverhältnismäßig. Es bedarf ausdrücklicher Regelungen, dass die anwaltliche Verschwiegenheit und die Funktionsfähigkeit vertraulicher Rechtsberatung gewahrt bleiben. Insgesamt werden die Grenzen des gesetzlichen Auftrags der AMLA überschritten, da über die Mindestanforderungen des Art. 26 AMLR hinausgehende Vorgaben gemacht werden. Viele Vorschriften sind vor allem für den Finanzsektor oder größere Einheiten im Nichtfinanzsektor konzipiert und von „kleineren Verpflichteten“ oder auch Einzelanwälten nicht leistbar. Insbesondere bedürfen die Vorgaben zur Einhaltung von Überwachungspflichten einer grundlegenden Überarbeitung.

1. Leitlinienentwurf zu komplex

Daran ändern auch die von der AMLA betonten Verhältnismäßigkeitsregeln (Absätze 9-11 des Leitlinienentwurfs) nichts. Dies zeigt sich schon im Umfang dieses geplanten Regelwerks mit knapp 100 Leitvorschriften, die einem Erwägungsgrund und einer Vorschrift aus der AMLR gegenüberstehen. Auch ist es nur eines von vielen neben der AMLR geltenden Leitlinien und Technischen Regulierungsstandards in einem nicht mehr zu durchschauenden Gesamtregelungswerk.

2. Überflüssige und redundante Regelungen, die unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten

Die Regelungen sind teilweise nicht aus sich heraus verständlich und inhomogen, weil sie nicht im Einklang mit den Vorschriften der zugrunde liegenden AMLR stehen und teilweise über diese hinausgehen. Es werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwandt, die entweder nicht legaldefiniert oder gar uneinheitlich bezeichnet werden, wie z. B. „verpflichtete Stellen“ (statt „verpflichtete Unternehmen“), „Überwachungsrahmen“, „Warnmeldungen“, (...). Der Entwurf enthält darüber hinaus viele überflüssige und redundante Regelungen, soweit sie nur Wiederholungen des Art. 26 der AMLR darstellen und keinen zusätzlichen Regelungsinhalt haben.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

3. Besonderheiten von Berufsgeheimnisträgern nicht berücksichtigt (Verschwiegenheitsverpflichtung)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen im Rahmen ihrer Berufsausübung gesetzliche Berufspflichten beachten, die für andere Verpflichtetengruppen gerade nicht gelten (so insbesondere die Verschwiegenheitspflicht oder die besondere Stellung eines Rechtsanwalts als Vertrauensperson). Der Schutz der Verschwiegenheit wird aus Art. 8 EMRK i. V. m. Art. 6 EMRK abgeleitet. Die anwaltlichen Berufspflichten sind für das durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der Interessen des Mandanten und zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Ohne gesetzliche Verschwiegenheitspflicht stünde die anwaltliche Berufsausübung überhaupt in Frage. Es ist ein Grundrecht jedes Bürgers, sich seinem Rechtsanwalt anvertrauen zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, dass diesem mitgeteilte Sachverhalte mit Dritten, insbesondere staatlichen Institutionen, zugänglich gemacht werden. Eine unverhältnismäßige Ausdehnung von Überwachungs- und Dokumentationspflichten könnte in diesen Kernbereich eingreifen. Die Leitlinien gehen auf die besondere Stellung, die der Rechtsanwaltschaft zuteilwird, nicht ein bzw. werden der besonderen Stellung der Rechtsanwaltschaft nicht gerecht. Wir empfehlen daher dringend, sektorenspezifische Anforderungen aufzustellen, die hierbei auch anwaltliche Berufspflichten angemessen berücksichtigen.

Für eine sachgerechte und verhältnismäßige Anwendung auf den Beruf des Rechtsanwalts sind Klärstellungen und Konkretisierungen erforderlich, die den strukturellen Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit Rechnung tragen. Insbesondere müssen die verfassungsrechtlich geschützte Verschwiegenheitspflicht und das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant berücksichtigt werden. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinen Urteilen vom 08.12.2022 (C-694/20), vom 29.07.2024 (C-623/22) und vom 26.09.2024 (C-432/23) wiederholt die Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das tiefe Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin und Mandant oder Mandantin betont. Dadurch hat der EuGH das Mandatsgeheimnis und somit die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gestärkt. In der letztgenannten Entscheidung hat der EuGH ausdrücklich festgestellt, dass die anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten in allen Rechtsgebieten geschützt sind. Vor dem Hintergrund des stattfindenden Aushöhlungsprozesses dieser tiefgreifenden Kernelemente für die Ausübung des anwaltlichen Berufs durch die AMLA ist festzustellen, dass die Entwürfe der AMLA zu RTS und Leitlinien im Hinblick auf derartige aushöhlende Vorschriften unionsrechtswidrig sein dürften. Die genannten Entscheidungen des EuGH sind dringend zu beachten.

4. Ausnahmeregelungen für die laufende Überwachung von Transaktionen auf Sammelkonten für Berufsgeheimnisträger erforderlich

Banktypische Prüf- und Dokumentationslogiken dürfen nicht schematisch auf die anwaltliche Tätigkeit übertragen werden. Bei Sammelkonten bedarf es einer ergänzenden Regelung, die bereits bestehende Aufsichten von Berufsgeheimnisträgern berücksichtigt. Die Anforderungen sollten als erfüllt gelten, wenn die Verwaltung fremder Gelder auf Sammelanderkonten bereits einer Überprüfung durch die in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufseher unterliegt, die den Anforderungen des Art. 26 AMLR entspricht (siehe auch die Ausführungen zu Ziffer II).

5. Überbordende Anforderungen, Grundsatz der Technologieneutralität zu wenig berücksichtigt

Was den Einsatz von Technologien zur Sicherstellung einer wirksamen und angemessenen Geldwäscheprävention betrifft, stellt die AMLA in ihren Grundsätzen in Ziffer 3.2. des Leitlinienentwurfs einerseits klar, dass kein Einsatz bestimmter technischer Instrumente bzw. automatisierter Systeme vorge-

geben werde und der Verpflichtete selbst entscheide, welche Instrumente eingesetzt werden. Gleichzeitig werde verlangt, automatisierte und KI-unterstützte Analyseinstrumente einzusetzen, sofern diese die Erkennung und Eskalation von GwG-Risiken gewährleisten. Zwischen beiden Aussagen besteht ein eklatanter Widerspruch, der zum Zwecke der Rechtsklarheit dringend aufgelöst werden muss. Letztlich ist der Weg hin zur automatisierten Vollausrüstung von Kanzleien geebnet, um die erdrückend hohen Pflichtenstandards im Sinne des Leitlinienentwurfs erfüllen zu können. Entgegen der Auffassung der AMLA unter Ziffer 5.1.D. des Leitlinienentwurfs, dass die AMLA darauf abzielt, sicherzustellen, dass die im Leitlinienentwurf festgelegten Anforderungen angemessen und notwendig sind, um die Ziele zu erreichen, und keine unnötigen oder übermäßigen Compliance-Kosten zu verursachen, enthält der Entwurf von Leitlinien erneut Bestimmungen, die überflüssig sind und massiv zusätzliche Kosten verursachen, insbesondere für Verpflichtete mit geringem Risiko, kleinerem Geschäftsvolumen oder weniger komplexen Geschäftsmodellen. Die entworfenen Leitlinien zielen eben gerade nicht darauf ab, der Vielfalt der Geschäftsmodelle, der Datenverfügbarkeit und der Notwendigkeit verhältnismäßiger und technologieneutraler Anforderungen Rechnung zu tragen, so wie es auch unter Ziffer 2 „Zusammenfassung“ behauptet wird. Allein die Anwaltschaft als ein Teil des Nichtfinanzsektors ist geprägt von der Heterogenität der Kanzleistrukturen. Die Anwaltschaft umfasst sowohl Einzelanwälte als auch große internationale Sozietäten mit erheblich unterschiedlichen Ressourcen und Risikoexpositionen. Statt sektorspezifische Leitlinien zu entwerfen, die diese Ziele tatsächlich erreichen könnten, wird eine horizontale Struktur verfolgt, die den betroffenen Berufsgruppen und deren berufsrechtlichen Regelungen nicht gerecht werden kann.

Laut Ziffer 3.1 „Allgemeine Überlegungen“ unter „Regelmäßige Überprüfung der Kundeninformationen“ bestehe ein Kernprinzip dieser Leitlinie darin, dass die verpflichteten Unternehmen den Umfang und die Intensität der regelmäßigen Überprüfungen anpassen können, wobei sie Faktoren wie das Fehlen neuer Aktivitäten oder Dienstleistungen sowie das allgemeine Risikoprofil des Kunden berücksichtigen. Es gebe keine verbindliche Definition dafür, wann solche Anpassungen angemessen sind oder wie diese Überprüfung durchgeführt werden sollte; vielmehr wird von den verpflichteten Unternehmen erwartet, dass sie jede Situation individuell beurteilen und im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz die geeignete Vorgehensweise festlegen, um die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu mindern. Die Umsetzung dieses Ansatzes stellt jedoch einen Widerspruch zu den dargelegten Faktoren in der entworfenen Leitlinie fest, die wohl berücksichtigt werden müssen. Auch in diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Entwurf einerseits umfangreiche bis ins kleinste Detail geregelte Vorgaben und Handlungsanweisungen enthält, andererseits zentrale Begriffe unbestimmt bleiben und nicht näher erläutert werden. Dementsprechend kann eben keine individuelle Beurteilung im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz durch die einzelnen Verpflichteten erfolgen. Umso detaillierter die Vorgaben ausgestaltet sind, desto eingeschränkter ist eine individuelle Anpassung.

Unter Ziffer 2.8 in Absatz 56 wird vorgegeben, dass verpflichtete Unternehmen über „Mechanismen verfügen sollen, die sicherstellen, dass Kunden oder Kundengruppenprofile [...] auf dem neuesten Stand gehalten werden“. Daher kann von Technologieneutralität in keinem Fall ausgegangen werden. Insbesondere für Verpflichtete mit geringem Risiko, kleinerem Geschäftsvolumen oder weniger komplexen Geschäftsmodellen sind die Herausforderungen immens und kaum zu bewältigen. Faktisch wird erwartet, dass erhebliche IT-Investitionen geleistet werden, um die erhöhten Datenanforderungen durch digitalisierte, automatisierte Prozesse bewältigen zu können.

6. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht konsequent umgesetzt

Unter Ziffer 3.2 des Leitlinienentwurfs wird die beabsichtigte Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erläutert. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass unter Verhältnismäßigkeit „die Gestaltung, Kalibrierung und Durchführung der laufenden Überwachungsmaßnahmen zu verstehen“ sei.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist grundsätzlich nicht verhandelbar und kann nicht von der AMLA neu definiert werden.

Unter 3.4 „Struktur der Leitlinien“ müssen nach dem zentralen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit „Überwachungsmaßnahmen und Datenerhebungen dem Risikoprofil des verpflichteten Unternehmens angemessen sein“. Es bestehen also widersprüchliche Definitionen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die anscheinend sowohl auf Tatsachen- als auch auf Bewertungsebene beachtet werden sollen. Eine Differenzierung zwischen Tatsachen- und Bewertungsebene findet nicht statt. Dabei sind diese strikt voneinander zu trennen und haben eine andere Zweckrichtung. Auf Tatsachenebene werden objektive Fakten festgestellt und es geht um die Ermittlung des Sachverhalts. Im Rahmen einer Bewertung wird der festgestellte Sachverhalt rechtlich beurteilt; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst die Prüfung des legitimen Zwecks, der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit einer Maßnahme im Rahmen einer wertenden Beurteilung und ist somit Teil der Bewertungsebene.

Grundsätzlich fällt auf, dass die Leitlinien, die gemäß Art. 26 Abs. 5 AMLR für die kontinuierliche Überwachung einer Geschäftsbeziehung und die Überwachung der im Kontext dieser Beziehung durchgeführten Transaktionen erlassen werden sollen, wiederum auf die Verordnung verweist, sodass ein In-Sich-Verweis entsteht. Dadurch verweisen die Leitlinien auf Regelungen der AMLR, die sie näher spezifizieren sollen.

Darüber hinaus wird unter Ziffer 5.1.D. „Politische Frage 2, Option B“ des Leitlinienentwurfs beschrieben, dass die AMLA erwägen könnte, „zusätzliches Material in Form von Erläuterungen zusammen mit dem endgültigen Text der Leitlinien zur Verfügung zu stellen, um den verpflichteten Unternehmen zu helfen, deren Anwendung besser zu verstehen.“ Wenn ein Gesetzestext oder zumindest die Leitlinien oder RTS zum Gesetzestext sinnvoll und qualitativ hochwertig ausgestaltet werden würden, bräuchte es keine weitere Erläuterung, die lediglich die Masse der Vorschriften erhöht, aber keine brauchbare Information und notwendiges Wissen vermittelt.

II. Forderungen

Die BRAK fordert im Sinne der Rechtsklarheit Leitlinien, die redundant und solche, die gegenüber der AMLR keinen zusätzlichen Regelungsinhalt aufweisen, ersatzlos zu streichen. Im Sinne einer effektiven Geldwäscheprävention fordern wir, im Leitlinienentwurf klare, sachliche, kurze und prägnante Mindestvorgaben zu machen und lediglich das Wesentliche zu regeln. Der risikobasierte Ansatz muss dabei noch stärker in den Fokus rücken und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit noch deutlicher angewandt werden. Dies gilt vor allem für kleinere und nicht komplexe Verpflichtete (wie Einzelunternehmer (Einzelanwälte) und kleine Berufsausübungsgesellschaften) und dort, wo nur ein niedriges Geldwäscherisiko vorliegt. Besonderheiten von Berufsgeheimnisträgern und bestimmten Berufsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zwingend berücksichtigt und für diese Ausnahmen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere auch für die laufende Überwachung der auf Anderkonten befindlichen Transaktionen. Hier sollten unbedingt Ausnahmen für die Mitgliedstaaten vorgesehen werden, nach denen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, die Aufsicht und die laufende Überwachung den Aufsehern von Berufsgeheimnisträgern (hier den Selbstverwaltungseinrichtungen) zu übertragen.

III. Antworten auf die Konsultationsfragen der AMLA

1. **Frage 1: Sind Sie der Ansicht, dass die Leitlinie 1 einen risikobasierten Ansatz unterstützt und die Kernprinzipien klar darlegt, die verpflichtete Unternehmen anwenden sollten, um Kundeninformationen auf dem neuesten Stand zu halten?**
Falls Sie Bedarf an weiteren Klarstellungen sehen, geben Sie bitte (i) den betreffenden Absatz an; (ii) erläutern Sie Ihre Gründe; und (iii) erwägen Sie, einen Änderungsvorschlag einzureichen

Im Hinblick auf die allgemeinen Bedenken bezüglich der Anwendung des risikobasierten Ansatzes wird auf die Ausführungen unter Punkt I. dieser Stellungnahme verwiesen.

Zu den einzelnen Regelungen haben wir folgende Anmerkungen:

Absätze 1-8 (Grundprinzipien)

Die Absätze 4-8, ggf. auch Absatz 3, könnten ersatzlos gestrichen werden soweit die Regelungen entweder selbstverständlich sind, sich bereits aus der AMLR selbst ergeben oder über diese hinausgehen und damit keine Rechtsgrundlage haben.

Hierzu im Einzelnen:

Absatz 1 (Allgemeine Grundprinzipien)

Die Terminologie in Absatz 1 ist unklar und steht nicht im Einklang mit Art. 2 Nr. 19, Nr. 20 und Erwägungsgrund Nr. 69 AMLR sowie auch nicht mit den in Art. 1 Abs. 2 des RTS-Entwurfs zu Art. 19 RTS-E normierten und legaldefinierten Begrifflichkeiten der „Geschäftsbeziehung“, „gelegentlichen“ und „verbundenen Transaktion“. So wird nicht deutlich genug, was unter „Verpflichteten mit Geschäftsbeziehungen“ genau zu verstehen ist und worin genau der Unterschied zwischen Art. 19 Abs. 1 lit. a) und lit. b) AMLR liegt. Die „kontinuierliche“ Prüfpflicht wird nach dem Leitlinienentwurf fehlinterpretiert und geht über die Vorgaben der AMLR hinaus.

Intention des Art. 26 AMLR ist das kontinuierliche Monitoring in laufenden Geschäftsbeziehungen (Art. 19 Abs. 1 lit. a) AMLR) und ob Umstände auftreten, die eine erneute Überprüfung erforderlich machen (z. B. in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 lit. d)-f) AMLR). Darunter ist als Ausfluss des risikobasierten Ansatzes eine passive, **anlassbezogene** Prüfpflicht zu verstehen und keine proaktive, wiederkehrende Prüfpflicht aller schon erhobenen Daten. Zwar ist insofern die angedachte Einschränkung „soweit erforderlich“ gut, aber nicht ausreichend. Es sollte ansonsten klargestellt werden, dass Verpflichtete innerhalb der in Art. 26 Abs. 2 AMLR vorgesehenen Höchstfristen die Überprüfungsintervalle nach dem dokumentierten Risiko des Kunden und der Geschäftsbeziehung festlegen können.

Erwägungsgrund Nr. 69 AMLR stellt klar: Um ein umfassendes Verständnis des Kundenrisikoprofils aufrechtzuerhalten und eine sinnvolle Prüfung von Transaktionen durchzuführen, sollten Verpflichtete die von ihren Kunden erlangten Informationen gemäß dem risikobasierten Ansatz regelmäßig überprüfen. Solche Überprüfungen sollten in regelmäßigen Abständen erfolgen, sollten aber auch durch Veränderungen der maßgeblichen Umstände des Kunden ausgelöst werden, wenn Tatsachen und Informationen auf eine potenzielle Änderung des Risikoprofils oder der Identifizierungsmerkmale des Kunden hindeuten. Zu diesem Zweck sollte der Verpflichtete die Notwendigkeit einer Überprüfung der Kundendatei in Betracht ziehen, wenn sich wesentliche Änderungen wie etwa eine Änderung der Rechtsräume, mit denen Transaktionen getätigt werden, des Wertes oder des Umfangs von Transaktionen

ergeben, wenn neue Produkte oder Dienstleistungen angefordert werden, die sich in Bezug auf das Risiko erheblich unterscheiden, oder wenn sich der wirtschaftliche Eigentümer ändert.

Der vorgeschlagene Wortlaut in Absatz 1 stellt ansonsten nur eine Wiederholung von Art. 26 Abs.1 AMLR dar und wäre eigentlich verzichtbar. Zudem gibt Art. 26 Abs. 3 AMLR bereits vor, in welchen Fällen anlassbezogen geprüft werden soll.

Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen wird die folgende Formulierung vorgeschlagen:

„In laufenden Geschäftsbeziehungen ist von den verpflichteten Unternehmen binnen der in Art. 26 Absatz 2 AMLR genannten Fristen eine anlasslose (ereignislose) Überprüfung und Aktualisierung der Kundeninformationen, soweit erforderlich risikobasiert durchzuführen sowie auch anlassbezogen (ereignisbezogen), wenn

- a) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die erhobenen Daten nicht mehr korrekt sind,*
- b) Schwellenwerte für Transaktionen im Sinne der Artikel 19 Absatz 1 lit. b), Absatz 4 AMLR erreicht werden,*
- c) ungewöhnliches oder verdächtiges Verhalten erkannt wird, das einer weiteren Bewertung bedarf oder*
- d) einer der in Artikel 26 Absatz 3 AMLR genannten Fälle vorliegt.“*

Absatz 2 (Fristen i. S. d. Art. 26 Abs. 2 AMLR)

Absatz 2 ist redundant und zu streichen. Hier wird nur der Wortlaut von Art. 26 Abs. 2 AMLR wiederholt. Absatz 1 und 2 könnten wie oben vorgeschlagen zusammengefasst werden. Wichtig ist, dass die in Erwägungsgrund Nr. 69 niedergelegte Intention der kontinuierlichen Überwachung verankert und keine zusätzlichen Pflichten auferlegt werden. Auch sollten keine Selbstverständlichkeiten in den Leitlinientext aufgenommen werden, wie dies z. B. in Absatz 2 Satz 2 der Fall ist.

Absatz 3

Die in Absatz 3 angedachte Regelung ist ebenso inhaltsleer wie schwammig und stellt eine auslegungsbedürftige (verzichtbare) Regelung dar. Diese sollte entweder mit einem konkreten Hinweis auf zu prüfende Risikofaktoren aus z. B. Art. 19 und 20 bzw. Art. 33 AMLR versehen oder hilfsweise ganz gestrichen werden. Vorgaben für eine anlasslose Überprüfung der bereits einmal erhobenen Kundendaten (Art. 26 Abs. 2 AMLR) sind hingegen überflüssig.

„Bei der Durchführung einer ereignisbezogenen Überprüfung gemäß Artikel 26 Absatz 3 der AMLR sollten die verpflichteten Unternehmen insbesondere Informationen und Daten nach den Artikeln 19 Absatz 1 lit. b)-f), Absatz 2 und 3, 20 Absatz 1, 25 und 34 Absatz 2, 4 und 5 AMLR berücksichtigen.“

Absatz 4

Die Klarstellung in Absatz 4 ist überflüssig und könnte (wie vorgeschlagen) in Absatz 1 erfasst werden.

Absatz 5

Absatz 5 ist unverständlich, überflüssig und zu streichen. Der Begriff des „Überwachungsrahmens“ ist unbestimmt, auslegungsbedürftig und auch nicht in den Begriffsbestimmungen (Ziffer 3.1.) enthalten.

Absatz 6

Für die Regelung des Absatz 6 fehlt eine Rechtsgrundlage in der AMLR. Überdies ist sie unverständlich, überflüssig und zu streichen. Der Begriff des „Überwachungsrahmens“ ist unbestimmt, auslegungsbedürftig und auch nicht in den Begriffsbestimmungen (Ziffer 3.1.) enthalten.

Absatz 7 (Anweisung und Schulung von Mitarbeitenden)

Die Regelung des Absatzes 7 ist in diesen Leitlinien systemisch deplatziert und zu streichen. Sie gehört zu den Vorschriften des Risikomanagements (v. a. Art. 9 Abs. 2 lit. a) sublit. iii), 12 und 13 AMLR) und in die RTS zu Art. 9 Abs. 4 AMLR.

Absatz 8 (Dokumentation der Bewertung/kontinuierlichen Überwachung)

Die Regelung des Absatzes 8 ist in diesen Leitlinien systemisch deplatziert und zu streichen. Sie gehört zu den Vorschriften der Dokumentation durchgeführter AMLR-Pflichten gemäß Art. 76 ff. AMLR (v. a. Art. 77 Abs. 1 lit. b), c) und Art. 78 AMLR).

Absätze 9-11 (Verhältnismäßigkeit)

Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 28 AMLR sind grundsätzlich zu begrüßen, sollten aber im Einklang mit den dortigen Vorgaben stehen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen.

Absätze 12-15 (Aktualisierung von Kundendokumenten-, Daten oder Informationen)

Die Absätze 12 bis 15 sollten für bestimmte Berufsträger, wie z. B. Rechtsanwälte, die berufsspezifischen Aspekte beachten, dass schriftliche Erklärungen von Mandanten (Absatz 12c) ein zentrales und praktikables Mittel zur Aktualisierung von Informationen sind und insbesondere im Rahmen von langjährigen Mandatsbeziehungen und Mandanten mit geringem Risiko als zuverlässig (Absätze 12a und 14) angesehen werden können. Auch darf nicht der Anschein erweckt werden, dass sämtliche Informationsquellen verdächtig sind. Dadurch würde das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsanwalt in Frage gestellt werden.

Hierzu im Einzelnen:

Absatz 12 (Zulässige Informationsmittel)

Die Feststellung, ob kommerzielle Organisationen oder Dienstleister „seriös“ sind, ist vage und unbestimmt. An die Bewertung nach Absatz 12 Buchstabe b), ob kommerzielle Organisationen wie Anbieter und Datendienstleister seriös sind, dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden.

Des Weiteren sollte die Aufzählung nicht abschließend sein, sofern es weitere Quellen gibt, die aus einer anderen ebenso glaubwürdigen Quelle stammen (wie z. B. von anderen Verpflichteten).

Es werden folgende ergänzende Formulierungen vorgeschlagen:

(...)

„f) Informationen und Dokumente anderer Verpflichteter Unternehmen nach Maßgabe der Artikel 49 Absatz 2 und 50 AMLR,

g) weitere vertrauenswürdige Informationsquellen, die mit den Buchstaben a) bis f) vergleichbar sind.“

(...)

Absatz 13

Absatz 13 ist von den Verpflichteten nicht erfüllbar und zu streichen. Er steht auch im Widerspruch zu Absatz 12, dessen Intention es ja gerade ist, auf vertrauenswürdige Quellen vertrauen zu dürfen. Für eine solche Auslagerung von Pflichten gibt es auch keine Rechtsgrundlage in der AMLR. Eine solche Maßnahme wäre auch unverhältnismäßig (siehe Absätze 9-11 des Leitlinienentwurfs). Es ist nicht ersichtlich, welches Handeln sich der Leitliniengeber an dieser Stelle vorstellt, wie es ja auch im letzten Satz formuliert ist.

Hilfsweise wird empfohlen, zu definieren, was unter „erforderliche Maßnahmen“ konkret zu verstehen ist

Absatz 15

Der Hinweis auf Art. 69 f. AMLR und die Meldung von Verdachtsfällen ist überflüssig und zu streichen soweit hierfür eigene Leitlinien gemäß Art. 69 Abs. 5 AMLR durch die AMLA erstellt werden müssen und der Regelungsinhalt bereits aus Art. 26 Abs. 1 AMLR i. V. m. Art. 69 AMLR resultiert.

Absätze 16-18 (Rücknahme abgelaufener Ausweisdokumente, Reisepässe oder ähnlicher Dokumente)

Der Prozess zur Aktualisierung von Kundeninformationen sollte insgesamt klarer formuliert und kürzer/prägnanter dargestellt werden.

Absatz 17

An die Prüfung nach Absatz 17 Buchstabe b) dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, zumal es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen an die Prüfung der Echtheit von Dokumenten gibt und auch unterschiedliche/unterschiedlich viele Sicherheitsmerkmale. Insbesondere sollten verpflichtete Unternehmen hierfür keine aufwändigen (überbordenden) Ermittlungen anstellen müssen. Eine haptische Plausibilitätsprüfung anhand von veröffentlichten Sicherheitshinweisen der zuständigen Behörde, die zu einer subjektiven (Eigen-) Bewertung führt, sollte hierfür ausreichend sein.

Es wird folgende ergänzende Formulierung vorgeschlagen:

„Für die Bewertung nach Absatz 17 Buchstabe b) ist eine haptische Plausibilitätsprüfung anhand von veröffentlichten Hinweisen zu Sicherheitsmerkmalen von der zuständigen Behörde ausreichend.“

Im Sinne einer praktikablen Handhabung für häufig vorkommende Fallkonstellationen sollte auch eine Ergänzung bezüglich einer standardisierten Risikoabwägung für abgelaufene Dokumente erfolgen:

„Bei langjährigen Geschäftsbeziehungen, die mehr als drei Jahre bestehen, mit Kunden mit geringem Risikoprofil und ohne neue risikorelevante Aktivitäten kann von einer erneuten Einholung abgelaufener Dokumente abgesehen werden, sofern keine der in Absatz 17 a) bis f) genannten Risikofaktoren vorliegen.“

Absätze 19-23 (Regelmäßige Überprüfung der Kundendaten)

Absatz 19

In Absatz 19 findet keine Differenzierung statt, welche Maßnahmen in jedem Fall erfolgen müssen und welche Maßnahmen anhand des risikobasierten Ansatzes beurteilt und angewendet werden können. Die unbedingt erforderlichen Mindestanforderungen werden nicht konkret genannt. Absatz 19 wiederholt zudem die gesetzliche Vorgabe des Art. 26 Abs. 2 AMLR um periodisch gesteuerte Aktualisierungen. Der Hinweis, dass Umfang und Intensität von Überprüfungen dem risikobasierten Ansatz folgen sollen, ist redundant, da er schon in den Grundprinzipien (Ziffer 2 und 3) erwähnt wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen.

Absatz 20

Absatz 20 beschreibt eine Fallgruppe für eine Anpassung von Umfang und Intensität einer regelmäßigen Überprüfung, welche Maßnahmen getroffen werden könnten und welche Faktoren zu berücksichtigen sind. Die genannten „zuverlässigen und unabhängigen Quellen zur Kundenüberprüfung“ sollten zum Zwecke der Rechtsklarheit abschließend genannt werden.

Absatz 20 sollte konkretisieren, unter welchen Umständen bei nicht-kontinuierlichen Geschäftsbeziehungen eine Reduzierung der Überprüfungsintensität gerechtfertigt ist. Regelmäßige Überprüfungen sollten mit Beendigung der Geschäftsbeziehung enden, unbeschadet geltender Aufbewahrungspflichten. Derzeit kann aus der Formulierung in Absatz 20 geschlussfolgert werden, dass selbst Mandatsbeziehungen ohne Aktivitäten in Bezug auf die Anpassung des Umfangs und der Intensität einer regelmäßigen Überprüfung geprüft werden sollen. Die so dargestellte Vorgehensweise würde eine Prüfung um des Prüfungswillens zur Folge haben, jedoch nicht den angestrebten Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befolgen. Unnötiger Aufwand ist in diesem Zusammenhang auch bei ruhenden Geschäftsbeziehungen (Mandaten) zu vermeiden.

Daher könnte folgender Satz eingefügt werden:

„Bei verpflichteten Unternehmen nach Art. 3 Nr. 3 AMLR können nicht-kontinuierliche Geschäftsbeziehungen insbesondere dann vorliegen, wenn eine solche abgeschlossen, aber formal nicht beendet wurde, oder wenn über längere Zeit – in der Regel mehr als drei Jahre - keine neuen geschäftsbezogenen Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Nr. 3 Buchstabe b) AMLR stattgefunden haben. Auf die regelmäßige Überprüfung kann in solchen Fällen verzichtet werden. Eine vollständige Aktualisierung der Kundeninformationen ist erst bei Wiederaufnahme der Aktivität oder bei konkreten Verdachtsmomenten erforderlich.“

Absatz 21

Eine abschließende Aufzählung wichtiger Kundeninformationen, die zum Zwecke der Aktualisierung zu bewerten sind, ist grundsätzlich nützlich und schafft Rechtsklarheit. Der Hinweis aus Satz 1 zu Absatz 21 ist hingegen überflüssig. Die weiteren Aussagen in Absatz 21 sollten abschließend in Absatz 20 genannt werden, da diese thematisch dort besser passen.

Absatz 21 müsste in jedem Fall auch an die Besonderheiten der in Art. 3 Nr. 3 AMLR genannten Berufsträger angepasst werden, da die aufgelisteten Informationen vor allem für Finanzinstitute konzipiert sind. Für Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 AMLR müsste klargestellt werden, dass Informationen zur Herkunft der Gelder nur bei Finanztransaktionen relevant sind. Bei reinen Beratungsmandaten liegt der Fokus auf der Plausibilität des Mandatszwecks. Daher könnte eine Ergänzung wie folgt lauten:

„Für verpflichtete Unternehmen nach Art. 3 Nr. 3 AMLR, die keine Transaktionen ausführen, beschränkt sich die Überprüfung der Herkunft der Gelder auf Situationen, in denen fremde Gelder auf Anderkonten eingezahlt werden oder konkrete Verdachtsmomente bestehen.“

Absatz 23

In Absatz 23 oder einer anderen Vorschrift sollte in den Fällen, in denen es bereits eine funktionierende Überwachung über sämtliche Transaktionen auf Sammelanderkonten durch eine Aufsichtsbehörde gibt, klarstellen, dass die Anforderungen an eine kontinuierliche Überwachung nach Art. 26 AMLR als erfüllt anzusehen sind. Hierzu verweisen wir auf unseren Formulierungsvorschlag zu den RTS zu Art. 22 RTS-E zur Umsetzung des Art. 28 AMLR (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 4).

Absätze 24 bis 26

Die Absätze 24 bis 26 enthalten Vorgaben im Hinblick auf ereignisgesteuerte Überprüfungen im Sinne des Art. 26 Abs. 3 AMLR, wobei wesentliche Elemente schon aus den Grundprinzipien folgen. Sie enthalten keinen über den Wortlaut des Art. 26 AMLR bzw. über Art. 9 AMLR und Absatz 1-9 des Leitlinienentwurfs hinausgehenden Regelungsgehalt und könnten daher gestrichen werden. Absatz 26 hat überhaupt keinen Regelungsgehalt und enthält nur redundante, selbstverständliche Ausführungen und ist ebenfalls zu streichen.

2. **Frage 2: Sehen Sie Herausforderungen bei der Anwendung von Leitlinie 1, unter Berücksichtigung der Unterschiede hinsichtlich der Art der verpflichteten Unternehmen, der Risiken und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit sowie ihrer Größe?**
Falls Sie Bedarf an weiteren Klarstellungen sehen, bitten wir Sie: (i) Geben Sie den betreffenden Absatz an; (ii) begründen Sie Ihre Entscheidung; und (iii) erwägen Sie einen Änderungsvorschlag

Wir sehen enorme Herausforderungen bei der Anwendung der Leitlinie 1. Es bleibt fragwürdig, wie nicht komplexe Verpflichtete (kleine Kanzleien und Einzelanwälte) diese Vorgaben umsetzen sollen.

Es ist nach wie vor ersichtlich, dass sich die EU ausschließlich an großen Unternehmenseinheiten als Adressaten orientiert. Einzelkanzleien werden völlig außer Acht gelassen. So wird zwar beschrieben, dass Verpflichtete mit einem geringen Risiko, kleinerem Geschäftsvolumen oder weniger komplexen Geschäftsmodellen individuelle Anpassungen vornehmen können, um risikobasiert und verhältnismäßig die Anforderungen einhalten zu können. Die Mindestanforderungen sind allerdings derart komplex und datengetrieben, dass kleinere Einheiten diese nicht mit ihren zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen und organisatorischen Mitteln bewältigen können. Der Dokumentationsaufwand darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Langfristig wäre ansonsten zu befürchten, dass derartige komplexe Anforderungen an die Erfüllung von Pflichten, die neben der eigentlichen beruflichen Tätigkeit beachtet werden müssen, dazu führen, dass lediglich größere Einheiten, die sich den Aufwand leisten können, Katalogtätigkeiten durchführen. Die grundrechtlich geschützte Berufsausübung würde beschränkt und letztlich der Zugang zum Recht eingeschränkt.

Es fällt auf, dass die Anforderungen banktypisch aufgebaut und dargestellt sind. Im Rahmen der horizontalen Struktur findet eine Orientierung am Finanzsektor statt; der Nichtfinanzsektor wird nicht berücksichtigt.

Absatz 27 (Indikatoren für eine Überprüfung von Kundendaten)

Die Nennung von Beispielen für Indikatoren, die zu einer (erneuten) Prüfung der Kundeninformationen führen sollten, ist grundsätzlich sinnvoll und hilfreich. Viele Faktoren, die eine ereignisgesteuerte Aktualisierung und Überprüfung auslösen, dürften Verpflichteten allerdings nicht per se bekannt sein (Gerichtsverfahren, behördliche Mitteilungen).

Die in Absatz 27 beschriebenen Beispiele der auslösenden Ereignisse (wie z. B. wiederholte oder ungewöhnliche Änderungen der IP-Adressen oder des Gerätestandorts) sind für Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 AMLR teilweise nicht praktikabel und nicht verhältnismäßig. Auch ein kontinuierliches Monitoring von Finanztransaktionen außerhalb der Anderkontenverwaltung ist unverhältnismäßig und liegt fernab jeglicher praxisorientierten Ausgestaltung. Für Rechtsanwälte sind als relevante Auslöser die Beauftragung in einer neuen risikorelevanten Angelegenheit, eine wesentliche Änderung im Mandatsgegenstand, Verdachtsmomente aus dem laufenden Mandat oder ggf. eine negative Berichterstattung in den Medien mit konkretem Bezug zum Mandanten denkbar. Diese könnten als Ergänzung anwaltspezifischer Beispiele formuliert werden.

Absatz 28

Was relevante Änderungen sind, sollte in Absatz 28 definiert werden. Auch im Falle eines niedrigen Geldwäscherisikos („wenn das Geschäftsmodell hinsichtlich Umfang, Risiko und Komplexität begrenzt ist“) wird die Heranziehung von halbautomatisierten Prozessen und Kontrollen (neben den manuellen) vorgeschlagen („kann eine angemessene Option darstellen“). Es erschließt sich nicht, warum bei niedrigem Risiko nicht ausschließlich manuelle Prozesse und Kontrollen ausreichend sein sollten.

Absätze 30-33

Art. 21 Absatz 1 AMLR bzw. die Absätze 30-33 des Leitlinienentwurfs gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 AMLR nicht bzw. nur mit Einschränkungen für Rechtsanwälte und andere Berufsgeheimnisträger. Hierauf sollte ein entsprechender Hinweis erfolgen.

3. Frage 3: Welche Auswirkungen hätte die Leitlinie 1: „Aktualisierung von Kundendokumenten, -daten oder -informationen“ im Vergleich zu Ihrem derzeitigen laufenden Überwachungsprozess auf Ihre Compliance-Kosten und betrieblichen Prozesse?

Bitte geben Sie an:

a. den geschätzten prozentualen Anstieg oder Rückgang der jährlichen Compliance-Kosten (Anstieg/Rückgang/keine Auswirkungen um: unter 25 %; 25 % bis 50 %; 50 % bis 75 %; mehr als 75 %). Bitte erläutern Sie die Grundlage für Ihre Einschätzung, einschließlich der verwendeten Methodik und etwaiger Belege.

b. Bitte bewerten Sie die erwarteten Auswirkungen (sehr positiv; positiv; neutral; negativ; sehr negativ) auf die folgenden betrieblichen Prozesse:

- **regelmäßige Überprüfung der Kundeninformationen einschließlich erneuter Einholung von Dokumenten;**
- **ereignisgesteuerte Überprüfungen;**

- Auswirkungen auf das Personal;
- Sonstiges (bitte angeben).

c. Falls Sie unter (b) für einen der oben genannten Punkte „negativ“ oder „sehr negativ“ ausgewählt haben, erläutern Sie bitte die Grundlage für Ihre Einschätzung, einschließlich der verwendeten Methodik und etwaiger Belege, und geben Sie den Unterschied zwischen einmaligen Investitionskosten und wiederkehrenden Kosten an.

Als Aufseher können noch keine konkreten voraussichtlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die Compliance-Kosten und betrieblichen Prozesse gegeben werden. Aus allgemeinen Erkenntnissen und der Erfahrungen als Aufseher ist jedoch zu erwarten, dass erhebliche IT-Investitionen geleistet werden müssen, um die erhöhten Datenanforderungen durch digitalisierte, automatisierte Prozesse bewältigen zu können. Es besteht die Gefahr, dass bei zu formalistischer Auslegung und überbordenden Pflichten eine Überbürokratisierung, die nicht dem Grundsatz der Datenminimierung entspricht, entsteht, die zu einer geschätzten Kostensteigerung von mindestens 50 % führt. Insbesondere zu Beginn der Einführung der Umsetzung des EU-Geldwäschepakets sind zwar einmalige, aber immense Kosten für intensive Schulungen zu erwarten. Wiederkehrende Kosten dürfte insbesondere der massive, über die Mindestanforderungen hinausgehende Dokumentationsaufwand, der ebenso dem Grundsatz der Datenminimierung widersprechen dürfte, verursachen.

Absätze 28 und 29

Dies gilt zum Beispiel für den Einsatz von halb- oder vollautomatisierten Systemen im Sinne des Absatzes 28.

Die in Absatz 29 genannten Mittel und Werkzeuge zur Identifizierung von Ereignissen und Umständen, die eine Prüfpflicht auslösen, sind nicht für alle Verpflichteten gleichermaßen zugänglich und (finanziell) leistbar. Ob daneben (zusätzliche) selbst entwickelte Risikoindikatoren im Sinne des Buchstaben a) sinnvoll sind, wenn von den Aufsehern seitens der AMLA vorgegebene Risikoindikatoren (Datenpunkte) im Sinne des Art. 40 AMLD bereits zu prüfen sind, kann dahingestellt bleiben. Es ist unklar, was unter „Warnmeldungen“ im Sinne des Buchstaben b) zu verstehen ist.

4. **Frage 4: Sehen Sie Herausforderungen bei der Anwendung der Leitlinie 2? Bietet die Leitlinie Ihrer Ansicht nach ausreichende Klarheit und ist sie auf Ihre Produkte und Dienstleistungen anwendbar, um eine wirksame, risikobasierte Überwachung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen und Aktivitäten zu unterstützen?**
Falls Sie Bedarf an weiteren Klarstellungen sehen, geben Sie bitte an: (i) den betreffenden Absatz angeben; (ii) Ihre Begründung darlegen; und (iii) erwägen Sie, einen Änderungsvorschlag einzureichen.

Leitlinie 2 weist in mehreren Bereichen erheblichen Konkretisierungsbedarf für den Rechtsanwaltsberuf auf. Für die Überwachung von Transaktionen auf Sammelanderkonten bedarf es dringend Ausnahmeregelungen.

Die in den Absätzen 34-36 aufgelisteten Anforderungen sind auf Finanzinstitute ausgerichtet. Für Rechtsanwälte, die strukturell keinen Zugang zu Transaktionsdaten haben, konzentriert sich der Überwachungsrahmen auf die Plausibilität des Mandatsauftrags, die Bewertung mandatsbezogener Dokumente und Informationen, die Beobachtung des Mandantenverhaltens im persönlichen Kontakt und bei Anderkonten die Überwachung der Ein- und Auszahlungen.

Die laufende Überwachung von Transaktionen nach den Grundsätzen der Absätze 68-74 in Bezug auf anwaltliche Sammelanderkonten sollten zudem die Besonderheiten von Verpflichteten, die Berufsgeheimnisträger sind, berücksichtigen. Banktypische Prüf- und Dokumentationslogiken dürfen nicht schematisch auf die anwaltliche Tätigkeit übertragen werden. Bei Sammelkonten bedarf es einer ergänzenden Regelung, die bereits bestehende Aufsichten von Berufsgeheimnisträgern berücksichtigt. Die Anforderungen des Leitlinienentwurfs an die laufende Transaktionsüberwachung sollten als erfüllt gelten, wenn die Verwaltung fremder Gelder auf Sammelanderkonten einer Überprüfung durch die in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufseher unterliegt, die den Anforderungen nach der AMLR und den dazugehörigen RTS entspricht.

Die BRAK spricht sich dagegen aus, dass die Prüfung von Sammelanderkonten allein den Banken überlassen bleiben soll. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden so gezwungen, der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegende Informationen den Kreditinstituten gegenüber zu offenbaren, damit diese ihre Prüfpflichten erfüllen können.

Rechtsanwälte unterliegen Verschwiegenheitspflichten, die in der Regel einer pauschalen Herausgabe solcher Informationen entgegenstehen (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA). Kreditinstitute werden durch den Leitlinienentwurf verpflichtet, laufend Informationen über Mandanten eines anwaltlichen Kontoinhabers anzufordern, obwohl diese Informationen dem besonderen Schutz anwaltlicher Vertraulichkeit unterliegen können. Damit entsteht ein struktureller Konflikt zwischen den AML/CFT-Pflichten des Kreditinstituts einerseits und der Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit des Anwalts andererseits.

Hinzu kommt, dass bei anwaltlichen Fremdgeldkonten nicht jeder Zahlungsvorgang bzw. jede Geldbewegung über ein Anderkonto automatisch eine Verpflichtetenstellung des Rechtsanwalts auslöst. Insoweit hatte die Bundesrechtsanwaltskammer schon in ihrer Stellungnahme zu dem RTS-Entwurf zu Art. 19 und Art. 28 AMLR gefordert, dass eine Verpflichtetenstellung von Rechtsanwälten bei dem Verwalten von Fremdgeld auf einem Anderkonto erst ab dem in Art. 19 AMLR verankerten Erreichen des Schwellenwerts in Höhe von 10.000 Euro bei gelegentlichen bzw. verbundenen Transaktionen begründet wird sowie, dass eine Ausnahme für die laufende Transaktionsüberwachung in den Regularien verankert wird, die die Besonderheiten einzelner Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beaufsichtigung von Berufsgeheimnisträgern berücksichtigt.

Berufsrechtliche Aufsichtspflichten der Rechtsanwaltskammern dürfen nicht durch bankaufsichtsrechtliche Regelungen überlagert werden. Die geldwäscherechtliche Aufsicht über Transaktionen von Rechtsanwälten, die als Verpflichtete anzusehen sind, obliegt den Rechtsanwaltskammern als Aufseher. Dieser Verpflichtung kommen sie bereits jetzt nach. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass derzeit in Deutschland eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung ist, nach der alle Fremdgeldtransaktionen über anwaltliche Anderkonten abzuwickeln sind. Sofern dafür Sammelanderkonten genutzt werden, wird das Gesetz vorsehen, dass sämtliche Transaktionen durch ein von der Bundesrechtsanwaltskammer bereitzustellendes System in einem automatisierten Verfahren auf gesetzlich näher zu definierende Auffälligkeiten geprüft werden. Sollten Auffälligkeiten auftreten, erfolgt eine automatisierte Meldung an die zuständige Rechtsanwaltskammer, die verpflichtet sein wird, die Transaktion zu prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten. Der Rechtsanwalt wird berufsrechtlich zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Einer zusätzlichen Prüfung durch die Kreditinstitute mit der Verpflichtung, sich im Wege der laufenden Transaktionsüberwachung über die wirtschaftlichen Eigentümer informieren zu lassen, bedarf es daher angesichts einer lückenlosen Prüfung sämtlicher über Sammelanderkonten abgewickelten Transaktionen nicht.

Auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen bereits Systeme der für Rechtsanwälte zuständigen Aufseher (der Rechtsanwaltskammern), die Transaktionen auf anwaltlichen Sammelanderkonten prüfen. Gemeint sind damit zum Beispiel Systeme, wie die französische CARPA oder der Betrieb eines elektronischen Systems, wie es von den Rechtsanwaltskammern in Belgien betrieben wird und wo Transaktionen auf Sammelanderkonten täglich überprüft werden.

Für Banken, die anwaltliche Sammelanderkonten anbieten, sollten die Pflichten für die laufende Transaktionsüberwachung nach Absatz 34 Buchstabe d) und e) bzw. nach den Absätzen 68-74 des Leitlinienentwurfs daher als erfüllt gelten, wenn die auf anwaltlichen Sammelanderkonten befindlichen Transaktionen bereits durch andere Aufseher, wie z. B. die Rechtsanwaltskammern, laufend überwacht werden und die Mitgliedstaaten dafür bereits entsprechende rechtliche Grundlagen vorsehen. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine Ausnahme für die Mitgliedstaaten gelten, die für bestimmte Berufsträger eine andere Aufsichtsstruktur vorsehen. Das gilt vor allem für Berufsgeheimnisträger. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz voll- oder halbautomatisierter Prozesse durch andere Aufseher, wie sie in den Absätzen 42-50 dieser Leitlinie beschrieben sind, wenn die Transaktionsdaten von den Banken über z. B. Schnittstellen tagesaktuell zur Verfügung gestellt werden und so gesichert ist, dass die Pflichten laufend erfüllt werden. Hier ist es möglich, dass in solchen Systemen entsprechende Risikofilter für die Prüfung gesetzt werden, die das System erkennt, sobald sie vorliegen (vgl. Absatz 68: Verpflichtete Stellen sollen Transaktionen und Aktivitäten nach deren Durchführung bewerten und gegebenenfalls untersuchen, um ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen und Aktivitäten zu identifizieren).

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher erneut vor, dass anwaltliche Sammelanderkonten von der Prüfpflicht grundsätzlich ausgenommen werden, wenn alle Transaktionen auf anwaltlichen Sammelanderkonten bereits einer Überprüfung durch andere Aufseher unterliegen, die die in den Leitlinien vorgegebenen Bedingungen erfüllt.

Die Leitlinien sollten wie folgt ergänzt werden:

„Sorgfaltspflichten, die für den Bankensektor konzipiert wurden, lassen sich nicht ohne Weiteres auf Personen anwenden, die der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen, da die betreffenden Informationen beispielsweise unter das Anwaltsgeheimnis fallen können und daher nicht an die Banken weitergegeben werden dürfen. Bei Sammelkonten sind zusätzliche Regelungen erforderlich, die den bestehenden nationalen Aufsichtsregelungen für Personen Rechnung tragen, die der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen.

Gelder Dritter auf Sammelkonten von Personen, die der beruflichen Verschwiegenheitspflicht oder dem Berufsgeheimnis unterliegen, unterliegen den nationalen Aufsichtsregelungen in den Mitgliedstaaten. Die Anforderungen dieser Leitlinie gelten als erfüllt, wenn die Verwaltung fremder Gelder auf Sammelanderkonten einer Überprüfung durch die in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufseher unterliegt, die den Anforderungen nach den Artikeln 19 bis 34 AMLR entspricht.“

Damit wäre auch sichergestellt, dass im Falle der laufenden (kontinuierlichen) Überwachung sämtlicher auf Sammelkonten befindlichen Transaktionen durch die Aufseher (Rechtsanwaltskammern) ein geringes Geldwäscherisiko im Sinne des Art. 34 AMLR angenommen werden kann und deshalb auch keine weiteren Transaktionswertgrenzen (unterhalb derer Kreditinstitute die aufgezählten Sorgfaltspflichten evtl. nicht erfüllen müssten) benötigt werden.

Absatz 35

Positiv ist die Ausgestaltung in Absatz 35 zu sehen, dass verpflichtete Unternehmen, die „strukturell nur begrenzten oder gar keinen Zugang zu Transaktions- und Aktivitätsdaten haben“, alternative Maßnahmen anwenden können. Dies trifft aus den zu Absatz 34 genannten Gründen wohl auf die überwiegende Mehrzahl der Rechtsanwälte zu. Allerdings sollten die in Absatz 35 genannten alternativen Maßnahmen als gleichwertig und nicht als „Notbehelf“ dargestellt werden, die nach Absatz 36 gesondert dokumentiert werden müssen. Für typische anwaltliche Tätigkeiten sollte eine „Standarddokumentation“ ausreichen, die darstellt, dass aufgrund der Art der Dienstleistung, Rechtsberatung ohne Transaktionsausführung, strukturell kein Zugang zu Transaktionsdaten besteht.

Absatz 35 enthält ansonsten zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe wie „alternative Maßnahmen“, „relevante Ereignisse“, „relevante Phase der Geschäftsbeziehung“ sowie „ungewöhnliches“ Verhalten.

Absätze 42-50 (Halb- oder vollautomatisierte Prozesse)

Die Absätze 42 bis 50 des Leitlinienentwurfs stellen hohe Anforderungen an Prozesse und Kontrollen zum Zwecke der Gewährleistung eines effektiven Überwachungsrahmens. Hierbei ist auch auf neue Trends und Typologien einzugehen und angemessen und „ohne unangemessene Verzögerung“ zu berücksichtigen. Es sollte definiert werden, was unter einer „unangemessenen Verzögerung“ zu verstehen ist. Im Übrigen können alle Anforderungen nur dann erfüllt werden, wenn mindestens auch automatisierte Verfahren hierfür eingesetzt werden können. Das dürfte auch für diejenigen Verpflichteten gelten, die an Mandaten mit niedrigem Geldwäscherisiko arbeiten, da Verpflichtete jederzeit sicherstellen müssen, ggf. gefahrerhöhende Risiken in Zukunft sicher feststellen zu können. Die Kosten zur Umsetzung dieser Vorgaben dürften für Einzelanwälte existenzbedrohlich werden.

Absätze 51-74 (Verbindung zwischen Kundensorgfaltspflicht und Überwachungsrahmen)

Die Absätze 58 bis 74 beziehen sich auf die Überwachung vor und nach Transaktionen und Aktivitäten. Sie sind insbesondere für transaktionsintensive Unternehmen ausgerichtet und bedürfen einer Konkretisierung für Rechtsanwälte. Eine Überwachung der Transaktion (Absätze 60 bis 67) kann nur bei einer Verwaltung von Anderkonten relevant sein. Hier ist eine praktikable Auslegung für die berufliche Praxis von Rechtsanwälten notwendig.

So könnte **Absatz 65** wie folgt ergänzt werden:

*„Für **verpflichtete** Rechtsanwälte, die keine Transaktionen ausführen, beschränkt sich die Überwachung auf die Anwendung von Sorgfaltspflichten bei Mandatsannahme und die Bewertung mandatsbezogener Informationen vor Erbringung der Dienstleistung.“*

Auch im Hinblick auf den Umgang mit Überwachungsergebnissen, **Absätze 75 bis 79**, sollte klargestellt werden, dass bei einfachen Sachverhalten eine summarische Dokumentation ausreichend ist.

5. **Frage 5: Sind Sie der Ansicht, dass die Bestimmungen zur Verwendung automatisierter oder fortschrittlicher Analyseinstrumente ausreichend flexibel sind und keine bestimmten Technologien bevorzugen?**
Falls Sie Bedarf an einer weiteren Klarstellung sehen, geben Sie bitte Folgendes an: (i) den betreffenden Absatz angeben; (ii) erläutern Sie Ihre Gründe; und (iii) erwägen Sie, einen Änderungsvorschlag einzureichen

Wir begrüßen grundsätzlich den in dem Leitlinienentwurf niedergeschriebenen Ansatz der Technologie-neutralität und die Anerkennung manueller Prozesse. Insbesondere für Einzelanwälte und kleinere Kanzleien sind technologieneutrale Bestimmungen existenziell. Für die überwiegende Mehrzahl der Rechtsanwaltskanzleien sind manuelle Prozesse nicht nur ausreichend, sondern die angemessene und verhältnismäßige Lösung.

Vor diesem Hintergrund und zur Klarstellung könnten beispielsweise **Absatz 46 und Absatz 87** wie folgt ergänzt werden:

„Insbesondere für verpflichtete Unternehmen nach Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b) AMLR sind aufgrund der Art ihrer Tätigkeit und des begrenzten Zugangs zu Transaktionsdaten manuelle Prozesse grundsätzlich als verhältnismäßig, angemessen und wirksam anzusehen.“

6. **Frage 6: Welche Auswirkungen hätten die Gestaltung und Umsetzung des in Leitlinie 2 beschriebenen Rahmens zur Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten auf Ihre Compliance-Kosten?**
Bitte erläutern Sie die Grundlage für Ihre Einschätzung, einschließlich der verwendeten Methodik und etwaiger Belege.

(a) Geschätzter prozentualer Anstieg oder Rückgang der jährlichen Compliance-Kosten (Anstieg/Rückgang/keine Auswirkungen um: unter 25 %; 25 % bis 50 %; 50 % bis 75 %; mehr als 75 %). Bitte erläutern Sie die Grundlage für Ihre Einschätzung, einschließlich der verwendeten Methodik und etwaiger Belege

(b) Bitte bewerten Sie die erwarteten Veränderungen in den folgenden betrieblichen Prozessen (sehr positiv; positiv; neutral; negativ; sehr negativ):

- **Auswirkungen auf das Personal;**
- **Prozesse und Kontrollen;**
- **Sonstiges (bitte angeben).**

(c) Falls Sie bei einem der oben genannten Punkte unter (b) „negativ“ oder „sehr negativ“ ausgewählt haben, erläutern Sie bitte die Grundlage für Ihre Einschätzung, einschließlich der verwendeten Methodik und etwaiger Belege, und geben Sie den Unterschied zwischen einmaligen Investitionskosten und wiederkehrenden Kosten an.

Zunächst kann auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen werden.

Soweit manuelle Prozesse ausreichen könnte von einer geringeren Kostenbelastung ausgegangen werden. Eine erhebliche Kostenbelastung ist zu erwarten, soweit automatisierte Systeme als erforderlich

angesehen werden. Insofern muss anerkannt werden, dass eine unverhältnismäßige Belastung für Einzelanwälte und kleine Kanzleien ohne spezialisierte Compliance-Ressourcen zu vermeiden und die Maßnahmen entsprechend anzupassen sind.

7. Frage 7: Sehen Sie weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung oder Maßnahmen, die die Verhältnismäßigkeit in den Leitlinien weiter stärken könnten?

Falls ja, unterbreiten Sie bitte konkrete Formulierungsvorschläge und erläutern Sie, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen besser geeignet wären.

Absätze 9-11 (Verhältnismäßigkeit)

Die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 28 AMLR in den Absätzen 9-11 sind grundsätzlich zu begrüßen, sollten aber im Einklang mit den dortigen Vorgaben stehen.

Absatz 9 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Absatz 9 beschreibt im Prinzip nur den risikobasierten Ansatz, bietet keinen Mehrwert und sollte daher gestrichen werden. Die Regelung ergibt sich bereits aus Art. 20 Abs. 2 AMLR. Ausführungen und Vorgaben dazu sind bereits im Rahmen der RTS zu Art. 19/20 AMLR vorhanden.

Absatz 10 (Flexibilität und Umfang von Überwachungsmaßnahmen)

Die Ausführungen in Absatz 10 werden begrüßt. Es könnte noch auf Erwägungsgrund Nr. 28 AMLR Bezug genommen werden.

Absatz 11 (Verantwortung für die Maßnahmen)

Die Klarstellung in Absatz 11 und die Wiederholung des Wortlauts von Art. 11 Abs. 7 Satz 2 AMLR ist grundsätzlich sinnvoll aber vom Wortlaut her in diesem Kontext missverständlich. Zudem werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwandt („verpflichtete Stelle“). Weiterhin fehlt im Wortlaut selbst ein Bezug zu Personen, die schon kraft Gesetzes für die Einhaltung verantwortlich sind, wie z. B. der Compliance-Manager oder der/die Geldwäschebeauftragte (Art. 9 AMLR).

Zudem gibt es noch weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung und Maßnahmen, die die Verhältnismäßigkeit in den Leitlinien weiter stärken könnten. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und klarzustellen, dass die Leitlinien nicht spiegelbildlich von Finanzinstituten auf Rechtsanwälte übertragen werden können, sollte in den allgemeinen Bestimmungen der Leitlinien ein Absatz zu den Besonderheiten für Rechtsanwälte eingefügt werden. Dabei ist auch entscheidend, dass Einzelanwälte und kleine Einheiten gesehen und berücksichtigt werden.

Dieser könnte wie folgt lauten:

„Bei der Anwendung dieser Leitlinien durch Verpflichtete gemäß Artikel 3 Nr. 3 AMLR ist zu berücksichtigen, dass

a) Mandatsbeziehungen typischerweise nicht-kontinuierlich und projektbezogen sind,

b) Verpflichtete nach Artikel 3 Nr. 3 AMLR strukturell keinen Zugang zu Transaktionsdaten ihrer Mandanten haben, außer bei der Verwaltung von Anderkonten,

c) die Überwachung primär durch Plausibilitätsprüfung des Mandatsauftrags, Bewertung mandatsbezogener Dokumente und die im persönlichen Kontakt gewonnenen Erkenntnisse erfolgt und

d) die verfassungsrechtlich geschützte Verschwiegenheitspflicht und das anwaltliche Berufsrecht zu beachten sind.

Verpflichtete nach Artikel 3 Nr. 3 AMLR sollten daher manuelle Prozesse, Kontrollen und die Dokumentation anwenden können, die diesen Besonderheiten Rechnung tragen und im Verhältnis zur Größe der Kanzlei und zum Mandatsrisiko stehen.“

* * *